

# **PROTOKOLL**

**der 98. ordentlichen Generalversammlung  
der Aktionäre der ROCHE HOLDING AG, Basel,  
vom 1. März 2016, 10.30 Uhr  
im Kongresszentrum der Messe Basel, Basel**

---

Der Präsident des Verwaltungsrates, Dr. Christoph Franz, eröffnet um 10.30 Uhr die Versammlung und übernimmt den Vorsitz.

Neben dem Vorsitzenden haben folgende Mitglieder der Konzernleitung auf dem Podium Platz genommen: Dr. Severin Schwan, Frau Silvia Ayyoubi, Herr Roland Diggelmann, Dr. Alan Hippe, Dr. Gottlieb Keller, Herr Daniel O'Day.

Vom Verwaltungsrat sind weiter Herr André Hoffmann (Vizepräsident), Prof. Dr. Pius Baschera, Prof. Sir John I. Bell, Paul Bulcke, Dame DeAnne Julius, Prof. Dr. Richard P. Lifton, Dr. Andreas Oeri, Herr Bernard Poussot, Herr Peter R. Voser sowie Prof. Dr. Beatrice Weder di Mauro anwesend.

Ferner haben die gemäss Traktandum 6.16 und 6.17 vorgeschlagenen, neu zu wählenden Verwaltungsräte Frau Julie Brown und Dr. Claudia Süssmuth Dyckerhoff im Saal Platz genommen.

Der Vorsitzende stellt fest, dass zur Generalversammlung 2016 rechtzeitig eingeladen worden ist und verweist auf die zweimalige öffentliche Einberufung im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. und 8. Februar 2016 und die Einladungsinserte in der Tages- und Finanzpresse. Er weist ergänzend darauf hin, dass von Aktionärsseite keine Traktandierungsbegehren für diese Versammlung eingegangen sind.

Der Vorsitzende stellt sodann fest, dass als Vertreter der Revisionsstelle der Firma KPMG AG die Herren Ian Starkey und Marc Ziegler anwesend sind.

Die BDO AG, die anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2015 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin gewählt worden ist, wird im Saal durch Herrn Marc Schaffner vertreten.

Der Vorsitzende ernennt

als Protokollführer: *Herrn René Kissling*, Sekretär der Verwaltungsratsausschüsse, als Protokollführer zu Traktandum 1 bis 4 und 6 bis 10 sowie *Dr. Benedikt Suter*, Advokat und Notar von Lenz Caemmerer, in Basel, zu Traktandum 5 als Protokollführer, der zu Handelsregisterzwecken auch die Wahlbeschlüsse der neuen Verwaltungsräte in den Verwaltungsrat, Traktanden 6.16 und 6.17 zusätzlich mitprotokolliert.

als Stimmzähler: Herrn Donald Sulzer, Credit Suisse AG, Zürich  
Herrn Andreas Glaus, Credit Suisse AG, Zürich  
Herrn Peter Guntlin, UBS AG, Zürich  
Herrn Roland Krummenacher, Basler Kantonalbank, Basel  
Herrn Werner Meier, UBS AG, Basel  
Herrn Philippe G. Pillonel, UBS AG, Zürich  
Herrn Pascal Toussaint, Basler Kantonalbank, Basel  
Herrn Kevin Weber, Univest AG, Basel

Zum Obmann der Stimmzähler ernennt er Herrn Donald Sulzer.

Anschliessend informiert der Vorsitzende, dass das Protokoll der Generalversammlung 2015 im Internet publiziert wurde, und dass ferner die ordentliche Generalversammlung des nächsten Jahres voraussichtlich am Dienstag, den 14. März 2017, stattfinden wird.

Unter den Formalien weist der Vorsitzende auf Folgendes hin:

- Als „anwesend“ und „vertreten“ werden nur solche Aktien erfasst, deren Zutrittskarten am Eingang erfasst worden sind.
- Gemäss Statuten kommen die von der Versammlung zu treffenden Beschlüsse und Wahlen wie folgt, ohne das Erfordernis eines bestimmten Präsenzquorums, gültig zustande:
  - o Die Beschlüsse der Traktanden 1, 3 und 5 der Generalversammlung werden durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.
  - o Genehmigungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung (Traktanden 2.1, 2.2, 7 und 8), sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere über die Festsetzung der Dividende

(Traktandum 4), werden von der Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen vorgenommen, wobei Enthaltungen für diese Abstimmungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.

- o Wahlen (Traktanden 6.1-6.17, 9, 10) werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen getroffen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.

- Die Beschlussfassung über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgt elektronisch.

Der Vorsitzende führt nach der Erläuterung des elektronischen Abstimmungssystems eine Probeabstimmung durch.

In seiner Ansprache an die Aktionärinnen und Aktionäre geht der Vorsitzende auf die Ergebnisse und die Highlights 2015, den weiterhin bestehenden immensen medizinischen Bedarf trotz grosser Fortschritte in der Diagnose und Behandlung schwerer Krankheiten und die Herausforderung im Zusammenhang mit dem Zugang zu einer hochwertigen Gesundheitsversorgung ein.

Abschliessend weist er die Generalversammlung auf den Wechsel im Verwaltungsrat und der Konzernleitung hin.

(Ansprache von Dr. Christoph Franz, Verwaltungsratspräsident, siehe

[http://www.roche.com/de/about\\_roche/corporate\\_governance/annual\\_general\\_meetings.htm](http://www.roche.com/de/about_roche/corporate_governance/annual_general_meetings.htm)).

Der Vorsitzende erteilt anschliessend Dr. Severin Schwan, CEO der Roche-Gruppe, das Wort.

Dr. Severin Schwan berichtet in seiner Ansprache über die Finanzergebnisse für das Jahr 2015 und gibt einen Ausblick für das laufende Geschäftsjahr. Zudem geht er im Detail auf die Fortschritte in der Produktpipeline speziell im Bereich multipler Sklerose anhand des neuen Medikamentes Ocrelizumab ein.

(Ansprache von Dr. Severin Schwan, Vorsitzender der Konzernleitung, siehe

[http://www.roche.com/de/about\\_roche/corporate\\_governance/annual\\_general\\_meetings.htm](http://www.roche.com/de/about_roche/corporate_governance/annual_general_meetings.htm)).

Der Vorsitzende stellt sodann aufgrund der erstellten Präsenzliste folgendes fest:

Als Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreter sind 797 Personen zur Versammlung erschienen, welche 139'054'674 Aktien bzw. Stimmen vertreten. Dies entspricht 86.9 % des gesamten Aktienkapitals. In Bezug auf die vertretenen Aktien mit je einem Nennwert von CHF 1.00 liegen folgende Vertretungsverhältnisse vor:

- |  |                    |
|--|--------------------|
| - Aktionärinnen/Aktionäre:                   | 136'519'816 Aktien |
| - Unabhängige Stimmrechtsvertreterin BDO AG: | 2'534'858 Aktien   |

Das absolute Mehr vertretener Stimmen beträgt 69'527'338 Stimmen.

Im Übrigen sind an der Versammlung keine eigenen Aktien oder solche, die Tochtergesellschaften gehören, vertreten.

Daraufhin schreitet die Generalversammlung zur Behandlung der Traktanden gemäss publizierter Tagesordnung.

### **Traktandum 1: Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2015**

#### **1.1 Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2015**

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Geschäftsbericht, enthaltend den Jahresbericht und die beiden Rechnungen, im Druck erschienen und rechtzeitig am Sitz der Firma aufgelegt worden ist. Ausserdem wurde der Bericht den Aktionärinnen und Aktionären auf Wunsch zugestellt. Der Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung ist auf Seite 161 im separaten Finanzbericht des Geschäftsberichts enthalten. Auf Anfrage haben die Herren Ian Starkey und Marc Ziegler als Vertreter der Revisionsstelle vor der Versammlung den Vorsitzenden wissen lassen, dass sie dem schriftlichen Bericht nichts beizufügen haben. Ferner ist der Bericht der Revisionsstelle zur konsolidierten Jahresrechnung auf Seite 138 des Finanzberichts abgedruckt.

Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu diesem Traktandum, zu den Ansprachen oder sich auch schon zu anderen Traktanden zu äussern.

Da keine Fragen gestellt werden, bedankt sich der Vorsitzende und geht zur Abstimmung über.

**Die Generalversammlung heisst den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Konzernrechnung 2015 mit 138'930'792 Ja-Stimmen (99.91 % der vertretenen Aktienstimmen), bei 12'831 Gegenstimmen und 111'051 Enthaltungen, gut.**

## **Traktandum 2: Genehmigung der Gesamtsumme der Boni der Konzernleitung und der Gesamtsumme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten für das Geschäftsjahr 2015**

### **2.1 Gutheissung der Gesamtsumme der Boni der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2015**

Unter Verweis auf den Geschäftsbericht 2015 (Seite 186 [für die Gesamtsumme], auf Seite 178 [für den CEO in Form von auf 10 Jahre gesperrten Aktien] und auf Seite 179 [für die Konzernleitung]), gibt der Vorsitzende den Aktionärinnen und Aktionären die Gelegenheit, sich zur Genehmigung der Gesamtsumme der Boni der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von CHF 12'726'984 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) zu äussern.

Da keine Wortbegehren gestellt werden, bringt der Vorsitzende anschliessend die Genehmigung der Gesamtsumme der Boni der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2015 zur Abstimmung.

**Die Generalversammlung genehmigt die Gesamtsumme der Boni der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von CHF 12'726'984 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) mit 137'796'843 Ja-Stimmen (99.12 % der abgegebenen Aktienstimmen), bei 1'216'696 Gegenstimmen.**

### **2.2 Gutheissung der Gesamtsumme des Bonus für den Verwaltungsratspräsidenten für das Geschäftsjahr 2015**

Der Vorsitzende übergibt für dieses Traktandum die Versammlungsleitung an den Vizepräsidenten und Vorsitzenden des Vergütungsausschusses Herrn André Hoffmann.

Unter Verweis auf den Geschäftsbericht 2015 erörtert er die für den Verwaltungsratspräsidenten festgelegten Vergütungselemente und unterstreicht seine persönliche Unterstützung, diesem in Anerkennung seines wichtigen persönlichen Beitrages zum Gesamterfolg von Roche für das Jahr 2015 den vorgeschlagenen Bonus auszurichten.

Er bringt sodann die Genehmigung der Gesamtsumme des Bonus für den Verwaltungsratspräsidenten, Dr. Christoph Franz, für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von insgesamt CHF 558'390

in Form von auf 10 Jahre gesperrten Aktien (exklusiv gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV, IV, ALV) unter Hinweis auf den Geschäftsbericht 2015, Seite 173 und 174 zur Abstimmung.

**Die Generalversammlung genehmigt die Gesamtsumme des Bonus für den Verwaltungsratspräsidenten für das Geschäftsjahr 2015 in Höhe von CHF 558'390 mit 137'380'452 Ja-Stimmen (98.83 % der abgegebenen Aktienstimmen), bei 1'628'091 Gegenstimmen.**

### **Traktandum 3: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates**

Der Vorsitzende stellt fest, dass für dieses Traktandum die Mitglieder des Verwaltungsrates und die übrigen Personen, die an der Geschäftsführung teilgenommen haben, nicht stimmberechtigt sind. Er gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zur Entlastung der Verwaltungsräte zu äussern.

Da keine Fragen gestellt werden, bringt er anschliessend die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates zur Abstimmung.

**Die Generalversammlung erteilt bei 116'145'359 zu diesem Traktandum stimmberechtigten Aktien und einem absoluten Mehr der vertretenen Stimmen von 58'072'680 mit 116'030'716 Ja-Stimmen (99.90 % der vertretenen Aktienstimmen) gegen 2'569 Nein-Stimmen, bei 112'074 Enthaltungen, dem Verwaltungsrat die Entlastung.**

### **Traktandum 4: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes**

Der Vorsitzende beantragt der Versammlung folgende Verwendung des Bilanzgewinnes, wie sie auf Seite 160 des Finanzberichts des Geschäftsberichtes 2015 festgehalten ist:

#### Bilanzgewinn:

Jahresgewinn 2015	CHF 7'004'467'434
Vortrag vom Vorjahr	CHF 865'844'387
Total Bilanzgewinn	CHF 7'870'311'821

#### Verwendung des Bilanzgewinns:

Ausschüttung einer Dividende von CHF 8,10 brutto je Aktie und je Genussschein	CHF 6'986'757'870
Einlage in die freie Reserve	CHF -
Total Verwendung des Bilanzgewinnes	CHF 6'986'757'870
Vortrag auf neue Rechnung	CHF 883'553'951

Da keine Wortmeldungen erfolgen, bringt er anschliessend den Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes zur Abstimmung.

**Die Generalversammlung stimmt dem Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinnes mit 139'034'878 Ja-Stimmen (100 % der abgegebenen Aktienstimmen), bei 1'935 Gegenstimmen, zu.**

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Dividende *ab Montag, 7. März 2016*, spesenfrei gegen Coupon Nr. 15 an eine depot-bzw. kontoführende Bank durch die UBS AG in der Schweiz zahlbar ist.

#### **Traktandum 5: Statutenänderungen**

Die Protokollierung erfolgt durch **Herrn Dr. Benedikt A. Suter, als instrumentierender Notar in öffentlicher Urkunde**. Eine Kopie der diesbezüglichen „Öffentlichen Urkunde, Notarielles Protokoll zur ordentlichen Generalversammlung der Roche Holding AG, in Basel, vom 1. März 2016“ ist diesem Protokoll beigegeben.

Zu diesem Traktandum werden keine Wortbegehren gestellt.

#### **Traktandum 6 Wahlen in den Verwaltungsrat, Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Verwaltungsratspräsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses**

Der Vorsitzende gibt einleitend bekannt, dass die bisherigen Verwaltungsräte Dame DeAnne Julius und Frau Prof. Dr. Weder di Mauro auf den Versammlungstag ihren Rücktritt aus dem Verwaltungsrat erklärt haben.

Der Vorsitzende erklärt anschliessend, dass gemäss Statuten sowohl der Verwaltungsratspräsident, alle Verwaltungsräte als auch die Mitglieder des Vergütungsausschusses, je für eine Amtsdauer von einem Jahr zu wählen sind. Mit Ausnahme der ausscheidenden Verwaltungsräte haben alle bisherigen Verwaltungsräte zuhanden der Generalversammlung ihre Wahlannahme schriftlich erklärt. Namens des Verwaltungsrates beantragt der Vorsitzende der Versammlung die Wahl aller vorgeschlagenen Verwaltungsräte sowie die zusätzliche Wahl von Prof. Dr. Richard P. Lifton in den Vergütungsausschuss. Zudem stellt er der Versammlung die zur Neuwahl in den Verwaltungsrat vorgeschlagenen Frau Julie Brown und Dr. Claudia Süssmuth Dyckerhoff vor.

Er gibt danach den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zu den Wahlen zu äussern, wobei keine Wortbegehren gestellt werden.

Der Vorsitzende übergibt zu seiner eigenen Wahl in den Verwaltungsrat als dessen Präsidenten, sowie zu seiner Wahl in den Vergütungsausschuss die Versammlungsleitung an Herrn André Hoffmann.

#### **Traktandum 6.1**

In der 1. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'306'304 (99.51 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 681'682 Gegenstimmen **Dr. Christoph Franz** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 in den Verwaltungsrat und als dessen Präsidenten.

#### **Traktandum 6.2**

In der 2. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 137'501'865 (98.94 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 1'473'526 Gegenstimmen **Dr. Christoph Franz** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Mitglied des Vergütungsausschusses.

Herr André Hoffmann gratuliert Dr. Christoph Franz zur Wahl und gibt die Versammlungs-leitung an ihn zurück.

Der Vorsitzende führt anschliessend die Wahlen gemäss Anträge des Verwaltungsrates einzeln durch.

#### **Traktandum 6.3**

In der 3. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'955'247 (99.93 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 90'459 Gegenstimmen **Herrn André Hoffmann** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.4**

In der 4. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'830'513 (99.85 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 214'508 Gegenstimmen **Herrn André Hoffmann** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Mitglied des Vergütungsausschusses.

#### **Traktandum 6.5**

In der 5. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 139'036'389 (100 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 4'441 Gegenstimmen **Prof. Dr. Pius Baschera** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.6**

In der 6. wählt die Generalversammlung mit 138'941'296 (99.93 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 98'999 Gegenstimmen **Prof. Sir John Bell** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.7**

In der 7. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'932'127 (99.97 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 35'091 Gegenstimmen **Herrn Paul Bulcke** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.8**

In der 8. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 139'022'403 (99.99 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 7'745 Gegenstimmen **Prof. Dr. Richard P. Lifton** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.9**

In der 9. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'242'884 (99.99 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 17'771 Gegenstimmen **Prof. Dr. Richard P. Lifton** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Mitglied des Vergütungsausschusses.

#### **Traktandum 6.10**

In der 10. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'874'533 (99.88 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 172'102 Gegenstimmen **Dr. Andreas Oeri** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.11**

In der 11. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 137'267'335 (99.99 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 11'182 Gegenstimmen **Herrn Bernard Poussot** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.12**

In der 12. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 139'007'791 (99.98 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 22'373 Gegenstimmen **Herrn Bernard Poussot** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Mitglied des Vergütungsausschusses.

#### **Traktandum 6.13**

In der 13. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'337'206 (99.49 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 708'472 Gegenstimmen **Dr. Severin Schwan** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.14**

In der 14. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'998'654 (99.98 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 29'354 Gegenstimmen **Herrn Peter R. Voser** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.15**

In der 15. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 138'989'036 (99.97 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 40'236 Gegenstimmen **Herrn Peter R. Voser** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Mitglied des Vergütungsausschusses.

#### **Traktandum 6.16**

In der 16. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 139'019'921 (99.98 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 23'117 Gegenstimmen **Frau Julie Brown** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

#### **Traktandum 6.17**

In der 17. Abstimmung wählt die Generalversammlung mit 139'039'039 (100 % der abgegebenen Aktienstimmen) gegen 6'128 Gegenstimmen **Dr. Claudia Süssmuth Dyckerhoff** für eine Amtsdauer von 1 Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung im Jahre 2017 zum Verwaltungsrat.

Der Vorsitzende gratuliert den gewählten Verwaltungsräten zur ehrenvollen Wahl.

#### **Traktandum 7:      **Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen des Verwaltungsrates****

Unter Verweis auf den Geschäftsbericht 2015, gibt der Vorsitzende den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zur Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates von maximal CHF 10'000'000 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017, exklusive des Bonus für den Präsidenten des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2016, der an der Generalversammlung 2017 zur Genehmigung vorgelegt wird, zu äussern.

Es werden keine Wortbegehren gestellt, weshalb der Vorsitzende Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 zur Abstimmung bringt.

**Die Generalversammlung genehmigt die Gesamtsumme der Vergütungen des Verwaltungsrates von maximal CHF 10'000'000 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 mit 137'798'578 Ja-Stimmen (99.14 % der abgegebenen Aktienstimmen), bei 1'201'977 Gegenstimmen.**

**Traktandum 8:      Genehmigung der Gesamtsumme der künftigen Vergütungen der Konzernleitung**

Unter Verweis auf den Geschäftsbericht 2015, gibt der Vorsitzende den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zur Genehmigung der Gesamtsumme der Vergütungen der Konzernleitung von maximal CHF 41'000'000 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017, exklusive der Boni für das Geschäftsjahr 2016, die an der Generalversammlung 2017 zur Genehmigung vorgelegt werden, zu äussern.

Da keine Fragen gestellt werden, bringt der Vorsitzende anschliessend die Gesamtsumme der Vergütungen der Konzernleitung zur Abstimmung.

**Die Generalversammlung genehmigt die Gesamtsumme der Vergütungen der Konzernleitung von maximal CHF 41'000'000 (exklusive gesetzlicher Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV) bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 mit 137'841'727 Ja-Stimmen (99.16 % der abgegebenen Aktienstimmen), bei 1'167'805 Gegenstimmen.**

**Traktandum 9:      Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gemäss der Statutenbestimmungen die Generalversammlung jährlich die Wahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin vorzunehmen hat.

Der Verwaltungsrat beantragt der Versammlung, die BDO AG als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für das laufende Geschäftsjahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2017 zu wählen.

BDO AG ist bereit, die Wahl anzunehmen. Eine schriftliche Wahlannahmeerklärung liegt vor.

Er gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zur Wahl zu äussern, wobei keine Wortbegehren gestellt werden.

**Die Generalversammlung wählt die BDO AG mit 138'936'303 Ja-Stimmen (99.95 % der abgegebenen Aktienstimmen), bei 71'596 Gegenstimmen als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für das laufende Geschäftsjahr bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung 2017.**

**Traktandum 10: Wahl der Revisionsstelle**

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung jährlich die Revisionsstelle für das laufende Geschäftsjahr zu bezeichnen hat.

Der Verwaltungsrat beantragt der Versammlung, die KPMG AG als Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen. KPMG AG ist bereit, die Wahl anzunehmen. Eine schriftliche Wahlannahmeerklärung liegt vor.

Er gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit, sich zur Wahl zu äussern, wobei keine Wortbegehren gestellt werden.

**Die Generalversammlung wählt die KPMG AG mit 139'016'020 Ja-Stimmen (99.99 % der abgegebenen Aktienstimmen), bei 15'095 Gegenstimmen zur Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2016.**

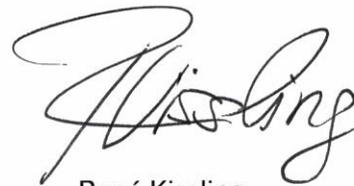
Nachdem kein Wortbegehren besteht, dankt der Vorsitzende den Aktionärinnen und Aktionären für ihr Erscheinen und schliesst die Versammlung um 12.05 Uhr.

Der Vorsitzende:



Dr. Christoph Franz

Der Protokollführer:



René Kissling

Beilage:

- Öffentliche Urkunde, Notarielles Protokoll zur ordentlichen Generalversammlung der Roche Holding AG, in Basel, vom 1. März 2016; gemäss Traktandum 5., Seite 7.

# ÖFFENTLICHE URKUNDE

## Notarielles Protokoll zur ordentlichen Generalversammlung der Roche Holding AG, in Basel, vom 1. März 2016

---

Der unterzeichnete Dr. Benedikt A. Suter, öffentlicher Notar zu Basel, hat heute ab 10:30 Uhr im Kongresszentrum der Messe Basel in Basel an der ordentlichen Generalversammlung der

### Roche Holding AG

mit Sitz in Basel teilgenommen und über die gefassten Beschlüsse zu den für das Handelsregister wesentlichen Traktanden das vorliegende Protokoll in öffentlicher Urkunde aufgenommen.

Der Präsident des Verwaltungsrats, Herr **Dr. Christoph Franz**, deutscher Staatsangehöriger, in Zürich, mir, dem Notar, persönlich bekannt, übernimmt den Vorsitz.

#### I. Einleitende Feststellungen und Anordnungen

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Generalversammlung ordnungsgemäss einberufen worden ist durch zweimalige Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt vom 5. und vom 8. Februar 2016 sowie durch gleichlautende Einladungsinsertate in der Tages- und Finanzpresse und dass von Aktionärsseite keine Traktandierungsbegehren eingegangen sind.

Der Vorsitzende ernennt

#### a) zu Protokollführern:

- für die Traktanden 1 – 4 sowie 6 – 10: Herrn René Kissling, Sekretär der Verwaltungsratsausschüsse, und
  - für das Traktandum 5: Dr. Benedikt Suter, Notar, der für die Zwecke des Handelsregisters zusätzlich die Neuwahlen in den Verwaltungsrat (Traktanden 6.16 und 6.17) mitprotokolliert;
-

b) zu Stimmzählern:

- Herrn Donald Sulzer, Credit Suisse AG, Zürich,
- Herrn Andreas Glaus, Credit Suisse AG, Zürich,
- Herrn Peter Guntlin, UBS AG, Zürich,
- Herrn Roland Krummenacher, Basler Kantonalbank, Basel,
- Herrn Werner Meier, UBS AG, Basel,
- Herrn Philippe G. Pillonel, UBS AG, Zürich,
- Herrn Pascal Toussaint, Basler Kantonalbank, Basel, und
- Herrn Kevin Weber, Uninvest AG, Basel.

Zum Obmann der Stimmzähler ernannt er Herrn Donald Sulzer.

II. Beschlussfassung

Zur Beschlussfassung erläutert der Vorsitzende unter anderem Folgendes:

- Als „anwesend“ und „vertreten“ werden nur solche Aktien erfasst, für die Zutrittskarten heute am Eingang abgegeben sowie erfasst worden sind, einschliesslich der von der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin vertretenen Aktien.
- Gemäss Statuten gelten für die in vorliegendem Protokoll behandelten Traktanden folgende Mehrheiten:
  - für die Beschlussfassung zur Statutenänderung in Traktandum 5 die absolute Mehrheit der *vertretenen* Aktienstimmen,
  - für die Wahlen in Traktandum 6 die absolute Mehrheit der *abgegebenen* Aktienstimmen, wobei Enthaltungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.

- Die Beschlussfassung über Sachgeschäfte und Wahlen erfolgt elektronisch.

Der Vorsitzende erklärt die Funktionsweise des elektronischen Abstimmungsgeräts und führt eine Probeabstimmung durch. Nach Bekanntgabe des Resultats stellt er fest, dass das System korrekt funktioniert.

Aus Zeitgründen verkündet der Obmann der Stimmzähler zu den einzelnen Traktanden jeweils nur das prozentuale Ergebnis; die vollständigen Angaben werden jedoch im Saal angezeigt und im Protokoll festgehalten.

### III. Präsenz

Gemäss projizierter Präsenzliste ist die Versammlung wie folgt zusammengesetzt:

- Anwesende Aktionärinnen / Aktionäre oder Vertreter von solchen: 797
- Vertretene Aktien bzw. Stimmen: 139'054'674  
 Von diesem Total der vertretenen Aktien entfallen auf
  - Aktionäre: 136'519'816 Aktien
  - die unabhängige Stimmrechtsvertreterin,  
 BDO AG, vertreten durch Herrn Marc Schaffner: 2'534'858 Aktien
- vertretene Aktienstimmen in Prozent des gesamten Aktienkapitals: 86.9 %
- absolutes Mehr der vertretenen Stimmen: 69'527'338 Stimmen

Der Vorsitzende hält fest, dass an der Versammlung keine Aktien vertreten sind, die der Gesellschaft selber oder ihren Tochtergesellschaften gehören.

#### IV. Für das Handelsregister relevante Traktanden:

Nachdem die Generalversammlung die Traktanden 1 - 4 behandelt hat, schreitet sie zur Behandlung des Traktandums 5.

#### **Traktandum 5: Statutenänderungen**

Einleitend verweist der Vorsitzende auf die „Statutenänderungen Roche Holding AG – Entwurf zur Genehmigung durch die Generalversammlung der Roche Holding AG vom 1. März 2016“, welcher den Aktionären mit der Einladung und den Stimmunterlagen zugestellt wurde und im Internet im deutschen Originaltext und in einer englischen Übersetzung seit 4. Februar 2016 aufgeschaltet ist. Dieses Dokument ist der vorliegenden Urkunde als integraler Bestandteil als Beilage 1 beigeheftet.

Die Änderungen betreffen ganz überwiegend nur terminologische Anpassungen der §§ 14, 18, 21, 24, 25 und 28 an geänderte Gesetzesbestimmungen. Die Änderungen sind in der beantragten neuen Fassung jeweils rot markiert.

Der Verwaltungsrat beantragt die Gutheissung aller vorgeschlagenen Statutenänderungen gemäss Beilage 1, und zwar in einer Gesamtabstimmung.

Der Vorsitzende gibt den Aktionären Gelegenheit, sich zum Thema zu äussern. Niemand meldet sich zu Wort.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag des Verwaltungsrats auf Gutheissung aller Statutenänderungen gemäss Beilage 1 abstimmen. Gemäss Obmann der Stimmzähler und Anzeige im Saal ist das Ergebnis wie folgt:

139'054'674 vertretene Stimmen

69'527'338 absolutes Mehr der vertretenen Stimmen

137'886'840 Ja-Stimmen

1'146'229 Nein-Stimmen

21'605 Enthaltungen

Der Obmann stellt fest, dass die vom Verwaltungsrat beantragten Statutenänderungen gemäss Beilage 1 angenommen worden sind mit 99.16 % der vertretenen Stimmen.

#### **Traktandum 6: Wahlen in den Verwaltungsrat**

Einleitend stellt der Vorsitzende die beiden in den Traktanden 6.16 und 6.17 zur Neuwahl stehenden Damen Julie Brown und Dr. Claudia Süssmuth Dyckerhoff vor und gibt Gelegenheit zu Wortmeldungen. Es meldet sich niemand zu Wort.

Hierauf behandelt die Generalversammlung die Wiederwahlen und Wahlen gemäss Traktanden 6.1 bis 6.15.

#### 6.16 Wahl von Frau Julie Brown in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr

Der Vorsitzende wiederholt den Antrag des Verwaltungsrats auf Wahl von Frau Julie Brown in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Gemäss Obmann der Stimmenzähler und Anzeige im Saal ist das Ergebnis wie folgt:

139'052'793 vertretene Stimmen

9'755 Enthaltungen

139'043'038 abgegebene Stimmen

69'521'520 absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen

139'019'921 Ja-Stimmen

23'117 Nein-Stimmen

Der Obmann stellt fest, dass Frau Julie Brown, britische Staatsangehörige, in London (Grossbritannien), als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt worden ist mit 99.98 % der abgegebenen Stimmen.

6.17 Wahl von Frau Dr. Claudia Süßmuth Dyckerhoff in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr

Der Vorsitzende wiederholt den Antrag des Verwaltungsrats auf Wahl von Frau Dr. Claudia Süßmuth Dyckerhoff in den Verwaltungsrat für die Amtsdauer von einem Jahr bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Gemäss Obmann der Stimmenzähler und Anzeige im Saal ist das Ergebnis wie folgt:

139'052'793 vertretene Stimmen

7'626 Enthaltungen

139'045'167 abgegebenen Stimmen

69'522'584 absolutes Mehr der abgegebenen Stimmen

139'039'039 Ja-Stimmen

6'128 Nein-Stimmen

Der Obmann stellt fest, dass Frau Dr. Claudia Süßmuth Dyckerhoff, deutsche Staatsangehörige, in Shanghai (China), als Mitglied des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt worden ist mit 100.00 % der abgegebenen Stimmen.

Hierauf schreitet die Generalversammlung zur Behandlung der Traktanden 7 – 10.

Der Vorsitzende schliesst die Generalversammlung um 12.05 Uhr.

Urkundlich dessen ist dieses Protokoll nach erfolgter Lesung und Genehmigung vom Vorsitzenden und von mir, dem Notar, unter Beisetzung meines amtlichen Siegels hiernach unterzeichnet worden.

B a s e l, den 1. (ersten) März 2016 (zweitausendsechzehn)



*C. Franz*

Dr. Christoph Franz

*Dr. Benedikt A. Suter*

Dr. Benedikt A. Suter, Notar

*Notar*

AktProt 2016/4

Beilage 1: Statutenänderungen Roche Holding AG – Entwurf zur Genehmigung durch die Generalversammlung der Roche Holding AG vom 1. März 2016



F. Hoffmann-La Roche AG  
4070 Basel, Schweiz

© 2016

www.roche.com

7 000 988

# Statutenänderungen *Roche Holding AG*

~~4. März 2014~~ 1. März 2016

*Entwurf zur Genehmigung durch die Generalversammlung  
der Roche Holding AG vom 1. März 2016*

Beilage 1

## I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

### § 1

Unter der Firma

«Roche Holding AG»

«Roche Holding SA»

«Roche Holding Ltd»

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, Beteiligungen an Unternehmungen, die pharmazeutische und chemische Produkte aller Art fabrizieren und verkaufen, zu halten. Die Beteiligung jedwelcher Art an sonstigen industriellen Unternehmungen und Holdinggesellschaften ist gestattet.

### § 2

Die Gesellschaft hat Sitz und Gerichtsstand in Basel, ihre Dauer ist unbeschränkt.

## II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

### § 3

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 160 000 000.–, eingeteilt in 160 000 000 voll liberierte Inhaberaktien im Nominalwert von je 1 Franken.

2 Die Aktien tragen die Nummern 1 bis 160 000 000.

3 Durch Beschluss der Generalversammlung können bestehende Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

4 Falls die Gesellschaft Namenaktien ausstehend hat, kann sowohl das mit diesen Aktien verknüpfte Stimmrecht wie die mit diesem zusammenhängenden Rechte nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist. Zu diesem Zwecke führt der Verwaltungsrat ein Aktienbuch und befindet über die Anerkennung bzw. Eintragung von Aktionären oder Nutzniessern.

## I. Firma, Zweck, Sitz und Dauer der Gesellschaft

### § 1

Unter der Firma

«Roche Holding AG»

«Roche Holding SA»

«Roche Holding Ltd»

besteht eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, Beteiligungen an Unternehmungen, die pharmazeutische und chemische Produkte aller Art fabrizieren und verkaufen, zu halten. Die Beteiligung jedwelcher Art an sonstigen industriellen Unternehmungen und Holdinggesellschaften ist gestattet.

### § 2

Die Gesellschaft hat Sitz und Gerichtsstand in Basel, ihre Dauer ist unbeschränkt.

## II. Aktienkapital, Aktien und Aktionäre

### § 3

1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 160 000 000.–, eingeteilt in 160 000 000 voll liberierte Inhaberaktien im Nominalwert von je 1 Franken.

2 Die Aktien tragen die Nummern 1 bis 160 000 000.

3 Durch Beschluss der Generalversammlung können bestehende Inhaberaktien jederzeit in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umgewandelt werden.

4 Falls die Gesellschaft Namenaktien ausstehend hat, kann sowohl das mit diesen Aktien verknüpfte Stimmrecht wie die mit diesem zusammenhängenden Rechte nur ausüben, wer als Aktionär mit Stimmrecht oder als Nutzniesser im Aktienbuch eingetragen ist. Zu diesem Zwecke führt der Verwaltungsrat ein Aktienbuch und befindet über die Anerkennung bzw. Eintragung von Aktionären oder Nutzniessern.

- 5 Der Verwaltungsrat kann hinsichtlich Namenaktien, unter Vorbehalt von § 3 Abs. 6, die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen,
1. sofern ein Erwerber infolge der Anerkennung direkt oder indirekt mehr als 3% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt halten würde;
  2. soweit und solange gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen eine zusätzliche Anerkennung von Ausländern die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise verhindern könnte. Diese Ermächtigung beruht auf Art. 4 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision des Aktienrechts und auf diversen Bundeserlassen, namentlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 («Lex Friedrich») und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (Missbrauchsbeschluss);
  3. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und im eigenen Interesse erworben hat und halten wird. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 als ein Erwerber.
- 6 Soweit bestehende Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden, hat jeder Aktionär Anspruch auf Umtausch seiner Titel in Namenaktien und auf Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch; eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist hierfür nicht erforderlich.

## § 4

- 1 Ausserdem bestehen 702 562 700 Genussscheine, auf den Inhaber lautend.
- 2 Die Genussscheine tragen die Nummern 1 bis 702 562 700.
- 3 Sie bilden keinen Bestandteil des Aktienkapitals und haben kein Stimmrecht. Jeder Genussschein hat aber den gleichen Anteil am Bilanzgewinn und an dem nach Rückzahlung des Aktienkapitals und des Partizipationskapitals verbleibenden Liquidationsergebnis wie eine der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000.

- 5 Der Verwaltungsrat kann hinsichtlich Namenaktien, unter Vorbehalt von § 3 Abs. 6, die Anerkennung eines Erwerbers als Aktionär mit Stimmrecht ablehnen,
1. sofern ein Erwerber infolge der Anerkennung direkt oder indirekt mehr als 3% der Gesamtzahl der im Handelsregister eingetragenen Namenaktien erwerben oder insgesamt halten würde;
  2. soweit und solange gemäss den der Gesellschaft zur Verfügung stehenden Informationen eine zusätzliche Anerkennung von Ausländern die Erbringung gesetzlich geforderter Nachweise verhindern könnte. Diese Ermächtigung beruht auf Art. 4 der Schlussbestimmungen des Bundesgesetzes über die Revision des Aktienrechts und auf diversen Bundeserlassen, namentlich dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland vom 16. Dezember 1983 («Lex Friedrich») und dem Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. Dezember 1962 (Missbrauchsbeschluss);
  3. wenn der Erwerber trotz Verlangen der Gesellschaft nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und im eigenen Interesse erworben hat und halten wird. Juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die durch Kapital, Stimmkraft, einheitliche Leitung oder auf ähnliche Weise miteinander verbunden sind, sowie alle natürlichen oder juristischen Personen und Personengesellschaften, welche durch Absprache, Syndikat oder auf andere Weise im Hinblick auf eine Umgehung der Eintragungsbeschränkung koordiniert vorgehen, gelten in der Anwendung der vorstehenden Ziff. 1 und 2 als ein Erwerber.
- 6 Soweit bestehende Inhaberaktien in Namenaktien umgewandelt werden, hat jeder Aktionär Anspruch auf Umtausch seiner Titel in Namenaktien und auf Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht im Aktienbuch; eine Zustimmung des Verwaltungsrates ist hierfür nicht erforderlich.

## § 4

- 1 Ausserdem bestehen 702 562 700 Genussscheine, auf den Inhaber lautend.
- 2 Die Genussscheine tragen die Nummern 1 bis 702 562 700.
- 3 Sie bilden keinen Bestandteil des Aktienkapitals und haben kein Stimmrecht. Jeder Genussschein hat aber den gleichen Anteil am Bilanzgewinn und an dem nach Rückzahlung des Aktienkapitals und des Partizipationskapitals verbleibenden Liquidationsergebnis wie eine der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000.

- 4 Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber richtet sich nach den Bestimmungen von § 5.
- 5 Die Genussscheine sind an die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz und die Erfolgsrechnung und an die von der Generalversammlung beschlossene Gewinnverteilung gebunden.
- 6 Sämtliche die Genussscheine betreffenden Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch zweimalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.
- 7 Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, alle Genussscheine, oder auch nur einen Teil davon, ohne Zustimmung ihrer Inhaber gegen Aktien oder Partizipationsscheine umzutauschen. Erfolgt der Umtausch gegen Aktien, so soll jede solche Aktie am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös gleich einer der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000 beteiligt sein. Beim Umtausch gegen Partizipationsscheine entfallen auf jeden Genussschein Partizipationsscheine mit einem Gesamtnennwert, der dem Nennwert einer der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000 entspricht. Wird nur ein Teil der Genussscheine umgetauscht, so erfolgt die Auswahl durch das Los.
- 8 Die zum Umtausch bestimmten Genussscheine werden einmal in den Publikationsorganen der Gesellschaft aufgerufen. Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Rechte der zum Umtausch aufgeforderten Genussscheine erlöschen und an deren Stelle die Rechte der neuen Aktien oder Partizipationsscheine treten.
- 9 Versammlungen der Genussscheininhaber werden einberufen, sooft der Verwaltungsrat dies für wünschbar hält.
- 10 Zur Teilnahme an der Versammlung ist jeder Genussscheininhaber berechtigt. Er kann sich durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Genussscheininhaber vertreten lassen.
- 11 Jeder Genussschein berechtigt zu einer Stimme. Zur Erlangung des Stimmrechts haben die Genussscheininhaber ihre Genussscheine spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei den in der Einladung bezeichneten auswärtigen Stellen zu hinterlegen oder sich über ihren Genussscheinbesitz in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form auszuweisen.
- 12 Die Versammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die zweite Einberufungsanzeige hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.  
Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.

- 4 Das Bezugsrecht der Genussscheininhaber richtet sich nach den Bestimmungen von § 5.
- 5 Die Genussscheine sind an die von der Generalversammlung genehmigte Bilanz und die Erfolgsrechnung und an die von der Generalversammlung beschlossene Gewinnverteilung gebunden.
- 6 Sämtliche die Genussscheine betreffenden Mitteilungen der Gesellschaft erfolgen durch zweimalige Bekanntmachung in den Publikationsorganen der Gesellschaft.
- 7 Die Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, alle Genussscheine, oder auch nur einen Teil davon, ohne Zustimmung ihrer Inhaber gegen Aktien oder Partizipationsscheine umzutauschen. Erfolgt der Umtausch gegen Aktien, so soll jede solche Aktie am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös gleich einer der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000 beteiligt sein. Beim Umtausch gegen Partizipationsscheine entfallen auf jeden Genussschein Partizipationsscheine mit einem Gesamtnennwert, der dem Nennwert einer der Aktien Nr. 1 bis 160 000 000 entspricht. Wird nur ein Teil der Genussscheine umgetauscht, so erfolgt die Auswahl durch das Los.
- 8 Die zum Umtausch bestimmten Genussscheine werden einmal in den Publikationsorganen der Gesellschaft aufgerufen. Die Generalversammlung bestimmt den Zeitpunkt, an welchem die Rechte der zum Umtausch aufgeforderten Genussscheine erlöschen und an deren Stelle die Rechte der neuen Aktien oder Partizipationsscheine treten.
- 9 Versammlungen der Genussscheininhaber werden einberufen, sooft der Verwaltungsrat dies für wünschbar hält.
- 10 Zur Teilnahme an der Versammlung ist jeder Genussscheininhaber berechtigt. Er kann sich durch einen anderen schriftlich bevollmächtigten Genussscheininhaber vertreten lassen.
- 11 Jeder Genussschein berechtigt zu einer Stimme. Zur Erlangung des Stimmrechts haben die Genussscheininhaber ihre Genussscheine spätestens eine Woche vor der Versammlung bei der Gesellschaftskasse oder bei den in der Einladung bezeichneten auswärtigen Stellen zu hinterlegen oder sich über ihren Genussscheinbesitz in der vom Verwaltungsrat festgelegten Form auszuweisen.
- 12 Die Versammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Tagesordnung durch zweimalige Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die zweite Einberufungsanzeige hat spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.  
Den Vorsitz führt der Präsident, der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterschreiben.

- <sup>13</sup> Die Versammlung der Genussscheininhaber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausgegebenen Genussscheine anwesend oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich die absolute Mehrheit aller vertretenen Stimmen einzuschliessen hat. § 4 Abs. 15 bleibt vorbehalten.
- <sup>14</sup> Ist in einer Versammlung der Genussscheininhaber nicht die genügende Anzahl von Genussscheinen vertreten, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Genussscheine mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung der Genussscheininhaber kann gleichzeitig mit derjenigen zur ersten Versammlung erfolgen, und die Versammlung kann unmittelbar nach der ersten Versammlung abgehalten werden. § 4 Abs. 15 bleibt vorbehalten.
- <sup>15</sup> Die Versammlung der Genussscheininhaber kann für alle Genussscheine verbindlich irgendwelche Änderungen in den statutarischen Rechten der Genussscheine beschliessen, jedoch bedarf in allen Fällen ein Beschluss über den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen der Zustimmung der Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheine.
- <sup>16</sup> Sämtliche Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

## § 4bis

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann ein Partizipationskapital schaffen sowie dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- <sup>2</sup> Ausserdem kann die Gesellschaft jederzeit Genussscheine in Partizipationsscheine gemäss den Bestimmungen von § 4 Abs. 7 umtauschen lassen.
- <sup>3</sup> Die Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis ihres Nennwerts zu demjenigen der Aktien den gleichen Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, wie er den Aktien zusteht. Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängenden Rechte.
- <sup>4</sup> Das Bezugsrecht der Partizipanten richtet sich nach den Bestimmungen von § 5.

- <sup>13</sup> Die Versammlung der Genussscheininhaber ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ausgegebenen Genussscheine anwesend oder vertreten ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, die zugleich die absolute Mehrheit aller vertretenen Stimmen einzuschliessen hat. § 4 Abs. 15 bleibt vorbehalten.
- <sup>14</sup> Ist in einer Versammlung der Genussscheininhaber nicht die genügende Anzahl von Genussscheinen vertreten, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Genussscheine mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann. Die Einladung zu dieser zweiten Versammlung der Genussscheininhaber kann gleichzeitig mit derjenigen zur ersten Versammlung erfolgen, und die Versammlung kann unmittelbar nach der ersten Versammlung abgehalten werden. § 4 Abs. 15 bleibt vorbehalten.
- <sup>15</sup> Die Versammlung der Genussscheininhaber kann für alle Genussscheine verbindlich irgendwelche Änderungen in den statutarischen Rechten der Genussscheine beschliessen, jedoch bedarf in allen Fällen ein Beschluss über den Verzicht auf einzelne oder alle Rechte aus den Genussscheinen der Zustimmung der Inhaber der Mehrheit aller im Umlauf befindlichen Genussscheine.
- <sup>16</sup> Sämtliche Beschlüsse der Versammlung der Genussscheininhaber unterliegen der Genehmigung durch die Generalversammlung der Aktionäre.

## § 4bis

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung kann ein Partizipationskapital schaffen sowie dasselbe erhöhen oder den Verwaltungsrat zu entsprechenden Beschlüssen ermächtigen. Die Partizipationsscheine lauten auf den Inhaber und haben einen Nennwert. Die Ausgabebedingungen werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- <sup>2</sup> Ausserdem kann die Gesellschaft jederzeit Genussscheine in Partizipationsscheine gemäss den Bestimmungen von § 4 Abs. 7 umtauschen lassen.
- <sup>3</sup> Die Partizipationsscheine gewähren im Verhältnis ihres Nennwerts zu demjenigen der Aktien den gleichen Anspruch auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationsergebnis, wie er den Aktien zusteht. Die Partizipationsscheine gewähren kein Stimmrecht und keine mit diesem zusammenhängenden Rechte.
- <sup>4</sup> Das Bezugsrecht der Partizipanten richtet sich nach den Bestimmungen von § 5.

- 5 Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere über die Genehmigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Aktionären gewahrt ist.
- 6 Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden.

## § 5

Bei Emissionen neuer Beteiligungspapiere ist das Bezugsrecht der Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten wie folgt geregelt:

- a) Wird erstmals ein Partizipationskapital geschaffen, so steht den Aktionären und Genussscheininhabern das Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen, zahlenmässigen Titelbesitzes zu.
- b) Wird nur das Aktienkapital erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- c) Wird nur das Partizipationskapital oder nur die Zahl der Genussscheine erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- d) Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und dasjenige der Genussscheininhaber und Partizipanten ausschliesslich auf Partizipations-scheine.
- e) Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umtausch von Genussscheinen gegen Aktien oder Partizipations-scheine.

- 5 Sämtliche Beschlüsse der Generalversammlung, wie insbesondere über die Genehmigung der Bilanz und der Erfolgsrechnung sowie die Verwendung des Bilanzgewinnes, sind für die Partizipanten verbindlich, sofern ihr Anspruch auf vermögensrechtliche Gleichstellung mit den Aktionären gewahrt ist.
- 6 Die Einberufung der Generalversammlung samt den Verhandlungsgegenständen und Anträgen ist den Partizipanten mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Veröffentlichung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bekanntzugeben. In der Bekanntgabe ist darauf hinzuweisen, dass die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse nach der Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Partizipanten aufgelegt werden.

## § 5

Bei Emissionen neuer Beteiligungspapiere ist das Bezugsrecht der Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten wie folgt geregelt:

- a) Wird erstmals ein Partizipationskapital geschaffen, so steht den Aktionären und Genussscheininhabern das Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen, zahlenmässigen Titelbesitzes zu.
- b) Wird nur das Aktienkapital erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- c) Wird nur das Partizipationskapital oder nur die Zahl der Genussscheine erhöht, so haben alle Titelkategorien ein verhältnismässiges Bezugsrecht.
- d) Werden das Aktienkapital und das Partizipationskapital gleichzeitig und im gleichen Verhältnis erhöht, so bezieht sich das Bezugsrecht der Aktionäre ausschliesslich auf Aktien und dasjenige der Genussscheininhaber und Partizipanten ausschliesslich auf Partizipations-scheine.
- e) Vorbehalten bleibt der Ausschluss des Bezugsrechts aus wichtigen Gründen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere auch der Umtausch von Genussscheinen gegen Aktien oder Partizipations-scheine.

§ 6

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine in Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden aus. Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der jeweiligen Aktionäre, Genussscheininhaber bzw. Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- 2 Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten können jederzeit die Auslieferung von Einzelurkunden für die ihnen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine verlangen. Sie tragen dafür die Kosten.
- 3 Von der Gesellschaft als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebene Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet; Faksimile-Unterschriften genügen.
- 4 Bucheffekten, denen Aktien, Genussscheine oder Partizipationsscheine der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 7

Dividenden und Gewinnanteile, die fünf Jahre nach Verfall nicht bezogen sind, fallen den freien Reserven zu.

§ 8

Die Gesellschaft ist berechtigt, Obligationen auszugeben.

### III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

§ 6

- 1 Die Gesellschaft gibt ihre Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine in Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden aus. Der Gesellschaft steht es frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine jederzeit und ohne Zustimmung der jeweiligen Aktionäre, Genussscheininhaber bzw. Partizipanten in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.
- 2 Aktionäre, Genussscheininhaber und Partizipanten können jederzeit die Auslieferung von Einzelurkunden für die ihnen ausgegebenen Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine verlangen. Sie tragen dafür die Kosten.
- 3 Von der Gesellschaft als Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgegebene Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates unterzeichnet; Faksimile-Unterschriften genügen.
- 4 Bucheffekten, denen Aktien, Genussscheine oder Partizipationsscheine der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§ 7

Dividenden und Gewinnanteile, die fünf Jahre nach Verfall nicht bezogen sind, fallen den freien Reserven zu.

§ 8

Die Gesellschaft ist berechtigt, Obligationen auszugeben.

### III. Organe der Gesellschaft

§ 9

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Revisionsstelle

## A. Die Generalversammlung

## § 10

- 1 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und von Aktionären durch zweimalige Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die erste Veröffentlichung hat spätestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstag zu erfolgen.
- 2 Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von mindestens CHF 1 000 000.– vertreten, können bis spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre und der Partizipanten am Gesellschaftersitz aufzulegen; in der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

## § 11

- 1 Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat jeweils zu bezeichnenden Orte statt.
- 2 Der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident oder in deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied desselben führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und einen oder mehrere Stimmzähler.
- 3 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch Protokolle beurkundet, welche von dem Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmzählern zu unterzeichnen sind und durch diese Unterzeichnung als genehmigt gelten.

## A. Die Generalversammlung

## § 10

- 1 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat unter Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge des Verwaltungsrates und von Aktionären durch zweimalige Anzeige in den Publikationsorganen der Gesellschaft einberufen. Die erste Veröffentlichung hat spätestens 20 Tage vor dem Generalversammlungstag zu erfolgen.
- 2 Aktionäre, die Aktien im Nennwerte von mindestens CHF 1 000 000.– vertreten, können bis spätestens 28 Tage vor dem Versammlungstag die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Das Begehren hat schriftlich und unter genauer Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge zu erfolgen.
- 3 Über Verhandlungsgegenstände, die in der Einberufung nicht gehörig angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.
- 4 Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht zur Einsicht der Aktionäre und der Partizipanten am Gesellschaftersitz aufzulegen; in der Einberufung zur Generalversammlung ist auf diese Auflegung hinzuweisen.

## § 11

- 1 Die Generalversammlungen finden an einem vom Verwaltungsrat jeweils zu bezeichnenden Orte statt.
- 2 Der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident oder in deren Verhinderung ein anderes vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied desselben führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und einen oder mehrere Stimmzähler.
- 3 Die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen werden durch Protokolle beurkundet, welche von dem Vorsitzenden, dem Sekretär und den Stimmzählern zu unterzeichnen sind und durch diese Unterzeichnung als genehmigt gelten.

## § 12

- 1 Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag ihre als Urkunden ausgegebenen Aktien an den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Stellen zu deponieren oder ihren Berechtigungsnachweis auf eine andere vom Verwaltungsrat angeordnete Art zu erbringen. Hierauf erhalten sie Zutrittskarten, welche auf den Namen lauten.
- 2 Aktionäre können sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

## § 13

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichviel welches die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien ist.
- 2 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

## § 14

- 1 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;
  - c) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
  - d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
  - f) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates;
  - g) Genehmigung der Vergütungen der Konzernleitung;
  - h) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - i) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - j) Wahl der Mitglieder des Entschädigungsausschusses;
  - k) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - l) Wahl der Revisionsstelle;
  - m) Beschlussfassung über die Liquidation und deren Ergebnis.
- 2 Ausser den dem Entscheid der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften fasst sie Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorzulegen sich veranlasst findet oder die gemäss gesetzlichen Vorschriften an sie gebracht werden.

## § 12

- 1 Die Aktionäre, welche an der Generalversammlung teilnehmen wollen, haben spätestens fünf Tage vor dem Versammlungstag ihre als Urkunden ausgegebenen Aktien an den vom Verwaltungsrat zu bezeichnenden Stellen zu deponieren oder ihren Berechtigungsnachweis auf eine andere vom Verwaltungsrat angeordnete Art zu erbringen. Hierauf erhalten sie Zutrittskarten, welche auf den Namen lauten.
- 2 Aktionäre können sich an der Generalversammlung vertreten lassen. Die Organstimmrechts- und Depotstimmrechtsvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Über die Anerkennung der Vollmachten entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

## § 13

- 1 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, gleichviel welches die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Aktien ist.
- 2 In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie zu einer Stimme.

## § 14

- 1 Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
  - a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
  - b) Entgegennahme von Bericht und Antrag der Revisionsstelle;
  - c) Genehmigung des Jahreslageberichtes (unter Vorbehalt von Artikel 961d des schweizerischen Obligationenrechtes), der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
  - d) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - e) Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
  - f) Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates;
  - g) Genehmigung der Vergütungen der Konzernleitung;
  - h) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
  - i) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten des Verwaltungsrates;
  - j) Wahl der Mitglieder des EntschädigungVergütungsausschusses;
  - k) Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
  - l) Wahl der Revisionsstelle;
  - m) Beschlussfassung über die Liquidation und deren Ergebnis.
- 2 Ausser den dem Entscheid der Generalversammlung ausdrücklich vorbehaltenen Geschäften fasst sie Beschlüsse über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheid vorzulegen sich veranlasst findet oder die gemäss gesetzlichen Vorschriften an sie gebracht werden.

## § 15

- 1 Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.
- 2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, vorbehältlich der Bestimmungen des §16, der nachstehenden Bestimmungen, und soweit dies das Gesetz zulässt, durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.  
Genehmigungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere über die Festsetzung der Dividende, werden von der Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen vorgenommen, wobei Enthaltungen für diese Abstimmungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.
- 3 Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel oder auf Anordnung des Vorsitzenden mittels elektronischen Wahlverfahrens. Mit Genehmigung der Versammlung kann auch eine offene Abstimmung stattfinden.
- 4 Wahlen werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen getroffen, wobei Enthaltungen für diese Abstimmungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.
- 5 Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

## § 16

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Beseitigung von Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung;
3. Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

## § 15

- 1 Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, jedoch mittels Stimmzettel, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder die Generalversammlung selbst mit Mehrheit der vertretenen Aktionäre es beschliesst. Die Abstimmung durch Stimmkarten kann vom Vorsitzenden durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren ersetzt werden.
- 2 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden, vorbehältlich der Bestimmungen des §16, der nachstehenden Bestimmungen, und soweit dies das Gesetz zulässt, durch die absolute Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen gefasst.  
Genehmigungen der Generalversammlung über die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere über die Festsetzung der Dividende, werden von der Generalversammlung durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen vorgenommen, wobei Enthaltungen für diese Abstimmungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.
- 3 Die Wahlen erfolgen mittels Stimmzettel oder auf Anordnung des Vorsitzenden mittels elektronischen Wahlverfahrens. Mit Genehmigung der Versammlung kann auch eine offene Abstimmung stattfinden.
- 4 Wahlen werden durch die absolute Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen getroffen, wobei Enthaltungen für diese Abstimmungen nicht als abgegebene Aktienstimmen gelten.
- 5 Aktionäre können sich an Abstimmungen und Wahlen der Generalversammlung durch elektronisches Fernabstimmen mittels Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter beteiligen.

## § 16

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Beseitigung von Statutenbestimmungen über die Erschwerung der Beschlussfassung in der Generalversammlung;
3. Einführung von Stimmrechtsaktien;
4. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
5. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
6. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;

7. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

## § 17

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr spätestens am 30. Juni abzuhalten.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen sich über den Besitz des zehnten Teils des Aktienkapitals ausweisen, schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

*B. Der Verwaltungsrat*

## § 18

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Präsident des Verwaltungsrates kann sein Amt in Teil- oder Vollzeit erfüllen und wird gemäss Beschluss des Entschädigungsausschusses und entsprechend der Genehmigung durch die Generalversammlung entschädigt.
- 2 Der Verwaltungsrat, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des Entschädigungsausschusses werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Beim Fehlen bzw. bei entstehender Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident (bei zwei gewählten Vizepräsidenten der Ämtältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.  
Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des Entschädigungsausschusses kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen.
- 4 Sinkt die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat unter drei, so muss behufs Ergänzung des Verwaltungsrates eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

7. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
8. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
9. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

## § 17

- 1 Die ordentliche Generalversammlung ist jedes Jahr spätestens am 30. Juni abzuhalten.
- 2 Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für notwendig erachten. Ausserdem müssen ausserordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluss einer Generalversammlung oder wenn es ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen sich über den Besitz des zehnten Teils des Aktienkapitals ausweisen, schriftlich unter Anführung der Verhandlungsgegenstände und der Anträge verlangen.

*B. Der Verwaltungsrat*

## § 18

- 1 Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Präsident des Verwaltungsrates kann sein Amt in Teil- oder Vollzeit erfüllen und wird gemäss Beschluss des **EntschädigungVergütungsausschusses** und entsprechend der Genehmigung durch die Generalversammlung entschädigt.
- 2 Der Verwaltungsrat, der Präsident des Verwaltungsrates sowie die Mitglieder des **EntschädigungVergütungsausschusses** werden von der Generalversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt, wobei unter einem Jahr die Zeit von einer ordentlichen Generalversammlung bis zum Abschluss der nächsten zu verstehen ist. Wiederwahl ist möglich.
- 3 Beim Fehlen bzw. bei entstehender Vakanz des Verwaltungsratspräsidenten übernimmt der Vizepräsident (bei zwei gewählten Vizepräsidenten der Ämtältere) das Präsidium für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.  
Entstehende Vakanzen bei Mitgliedern des **EntschädigungVergütungsausschusses** kann der Verwaltungsrat für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung entweder aus seinen Mitgliedern ergänzen oder offen lassen.
- 4 Sinkt die Zahl der Mitglieder im Verwaltungsrat unter drei, so muss behufs Ergänzung des Verwaltungsrates eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

## § 19

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.
- 2 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat gewählt und braucht nicht Mitglied desselben zu sein.

## § 20

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweilen auf das schriftliche Verlangen eines seiner Mitglieder.
- 2 Die Zusammenberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums (Präsident oder Vizepräsident).
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Dasselbe wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.
- 4 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig.
- 5 Beschlussfassungen auf dem Zirkulationswege sind zulässig, insofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## § 21

- 1 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  - a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) Festlegung der Organisation;
  - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
  - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - f) Erstellung des Geschäftsberichtes und des Entschädigungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

## § 19

- 1 Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder zwei Vizepräsidenten.
- 2 Der Sekretär wird vom Verwaltungsrat gewählt und braucht nicht Mitglied desselben zu sein.

## § 20

- 1 Der Verwaltungsrat versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern, ausserdem jeweilen auf das schriftliche Verlangen eines seiner Mitglieder.
- 2 Die Zusammenberufung des Verwaltungsrates erfolgt durch ein Mitglied des Präsidiums (Präsident oder Vizepräsident).
- 3 Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird Protokoll geführt. Dasselbe wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet.
- 4 Zur Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder notwendig.
- 5 Beschlussfassungen auf dem Zirkulationswege sind zulässig, insofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.
- 6 Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

## § 21

- 1 Der Verwaltungsrat ist das Organ für die Oberleitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglement einem andern Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.
- 2 Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:
  - a) Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
  - b) Festlegung der Organisation;
  - c) Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung;
  - d) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung der Gesellschaft betrauten Personen;
  - e) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, auch im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
  - f) Erstellung des Geschäftsberichtes und des **EntschädigungVergütungs**berichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
  - g) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

## § 22

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere als Organ der Geschäftsführung eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung bestellen.  
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.  
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Konzernleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- 3 Soweit der Verwaltungsrat Aufgaben und Befugnisse delegiert, legt er dies in einem Organisationsreglement fest.
- 4 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen.  
Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.  
Nicht unter diese Beschränkung fallen:
  - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
  - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt;
  - c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.
 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

## § 22

- 1 Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er sorgt für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder.
- 2 Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder einzelne Teile derselben an eine oder mehrere natürliche Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates oder Dritte, die nicht Aktionäre sein müssen, übertragen. Er kann insbesondere als Organ der Geschäftsführung eine aus mehreren Mitgliedern bestehende Konzernleitung bestellen.  
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.  
Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Konzernleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.
- 3 Soweit der Verwaltungsrat Aufgaben und Befugnisse delegiert, legt er dies in einem Organisationsreglement fest.
- 4 Kein Mitglied des Verwaltungsrates kann mehr als 15 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 5 in börsenkotierten Unternehmen.  
Kein Mitglied der Konzernleitung kann mehr als 5 zusätzliche Mandate wahrnehmen, wovon nicht mehr als 1 in börsenkotierten Unternehmen.  
Nicht unter diese Beschränkung fallen:
  - a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft kontrolliert werden oder die Gesellschaft kontrollieren;
  - b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt;
  - c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Stiftungen, Familienstiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen.
 Als Mandate gelten Mandate im obersten Leitungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter einheitlicher Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

## § 23

- 1 Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von je zwei Unterschriftsberechtigten verpflichtet.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise, in welcher diese Zeichnung zu geschehen hat.

## § 24

- 1 Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrats zu Lasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige Entschädigung.
- 2 Die Gesamtsumme dieser Entschädigungen wird vom Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich zur verbindlichen Genehmigung vorgelegt.
- 3 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
  - a) für Vergütungen des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
  - b) für Vergütungen der Konzernleitung (mit Ausnahme der Boni der Konzernleitungsmglieder) für den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

- 4 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, muss dieser eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 20% und für die übrigen Funktionen in der Konzernleitung 15% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Konzernleitung nicht übersteigen.

## § 23

- 1 Die Gesellschaft wird durch die Kollektivunterschrift von je zwei Unterschriftsberechtigten verpflichtet.
- 2 Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise, in welcher diese Zeichnung zu geschehen hat.

## § 24

- 1 Als Gegenleistung für ihre Beanspruchung sowie für ihre allgemeine Verwaltungstätigkeit und die ihnen gesetzlich überbundenen Verantwortlichkeiten beziehen die Mitglieder des Verwaltungsrats zu Lasten der Erfolgsrechnung eine vom Geschäftsergebnis unabhängige EntschädigungVergütung.
- 2 Die Gesamtsumme dieser EntschädigungVergütungen wird vom Verwaltungsrat der Generalversammlung jährlich zur verbindlichen Genehmigung vorgelegt.
- 3 Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge:
  - a) für Vergütungen des Verwaltungsrates (mit Ausnahme des Bonus des Verwaltungsratspräsidenten) für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
  - b) für Vergütungen der Konzernleitung (mit Ausnahme der Boni der Konzernleitungsmglieder) für den Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

- 4 Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, muss dieser eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.
- 5 Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das während einer Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, in die Konzernleitung eintritt oder innerhalb der Konzernleitung befördert wird, für diese Periode einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn der bereits genehmigte Gesamtbetrag für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 20% und für die übrigen Funktionen in der Konzernleitung 15% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Konzernleitung nicht übersteigen.

## § 25

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten weder Kredite noch Darlehen und sind an keinen Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt.  
Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtschädigungen an den Verwaltungsrat enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
- 2 Die Mitglieder der Konzernleitung können Kredite oder Darlehen für Hypotheken bis maximal  $\frac{2}{3}$  des Verkehrswertes für Immobilien zu persönlich genutztem Wohneigentum in Anspruch nehmen.  
Vergütungen an Mitglieder der Konzernleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtschädigungen an die Konzernleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
- 3 Mit den jährlich zu genehmigenden Einzahlungen an Vorsorgeleistungen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung eine Rentenversorgung bis zu einer maximalen Rente von 60% des Basissalärs finanziert werden.
- 4 Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des Entschädigungsausschusses:

Der Entschädigungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der Entschädigungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Entschädigungsausschusses. Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtschädigungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung beschliesst der Entschädigungsausschuss des Verwaltungsrates jährlich die Entschädigungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitungsmitglieder (Basissalär, variable Boni, Stock-settled Stock Appreciation Rights [S-SARs], Restricted Stock Units [RSUs] und Grundsätze der Altersvorsorge). Auf Antrag des Entschädigungsausschusses bestimmt der Verwaltungsrat jährlich über das Beteiligungsprogramm Performance Share Plan (PSP).

- 5 Die Mitglieder der Konzernleitung können an folgenden Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt werden:
  - a) Stock-settled Stock Appreciation Right (S-SAR) Plan;
  - b) Restricted Stock Unit (RSU) Plan;
  - c) Performance Share Plan (PSP);
  - d) Roche Connect.

## § 25

- 1 Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten weder Kredite noch Darlehen und sind an keinen Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt.  
Vergütungen an Mitglieder des Verwaltungsrates für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtschädigungvergütungen an den Verwaltungsrat enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
- 2 Die Mitglieder der Konzernleitung können Kredite oder Darlehen für Hypotheken bis maximal  $\frac{2}{3}$  des Verkehrswertes für Immobilien zu persönlich genutztem Wohneigentum in Anspruch nehmen.  
Vergütungen an Mitglieder der Konzernleitung für Tätigkeiten in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt kontrolliert werden, sind zulässig. Diese Vergütungen sind im Betrag der Gesamtschädigungvergütungen an die Konzernleitung enthalten, welche durch die Generalversammlung zu genehmigen sind.
- 3 Mit den jährlich zu genehmigenden Einzahlungen an Vorsorgeleistungen kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung eine Rentenversorgung bis zu einer maximalen Rente von 60% des Basissalärs finanziert werden.
- 4 Grundsätze der Aufgaben und Zuständigkeiten des EntschädigungVergütungsausschusses:

Der EntschädigungVergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Der EntschädigungVergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Er bezeichnet aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des EntschädigungVergütungsausschusses. Im Rahmen der Genehmigung durch die Generalversammlung über die Gesamtschädigungvergütungen für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung beschliesst der EntschädigungVergütungsausschuss des Verwaltungsrates jährlich die EntschädigungVergütungen des Verwaltungsrates und der Konzernleitungsmitglieder (Basissalär, variable Boni, Stock-settled Stock Appreciation Rights [S-SARs], Restricted Stock Units [RSUs] und Grundsätze der Altersvorsorge). Auf Antrag des EntschädigungVergütungsausschusses bestimmt der Verwaltungsrat jährlich über das Beteiligungsprogramm Performance Share Plan (PSP).

- 5 Die Mitglieder der Konzernleitung können an folgenden Erfolgs- und Beteiligungsplänen beteiligt werden:
  - a) Stock-settled Stock Appreciation Right (S-SAR) Plan;
  - b) Restricted Stock Unit (RSU) Plan;
  - c) Performance Share Plan (PSP);
  - d) Roche Connect.

- 6 Grundsätze für die Vergütungen, inklusive erfolgsabhängige Vergütungen, an den Verwaltungsrat und an die Konzernleitung:  
Die Vergütungskomponenten Basissalär (inklusive Teilnahme an der Stiftung der F. Hoffmann-La Roche AG für Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung als Ergänzung der beruflichen Vorsorge und an Roche Connect), Bonus, gesperrte Genussscheine oder Aktien, Stock-settled Stock Appreciation Rights (S-SARs), Restricted Stock Units (RSUs) sowie Performance Share Plan (PSP) unterstützen die Grundsätze der Entschädigungsrichtlinien. Die Vergütungen sind mit der finanziellen Entwicklung und dem Erfolg des Unternehmens verbunden.
- a. Basissalär  
Der Festlegung des Basissalärs (Barauszahlung) werden Marktdaten der weltweit grössten Pharma-Firmen für die jeweilige Position, individuelle Fähigkeiten sowie anhaltende Leistung und Erfahrung zugrunde gelegt.
- b. Bonus  
Der Bonus honoriert den individuellen Beitrag zur Wertschöpfung. Seine Höhe ist mit dem Geschäftsergebnis (Konzern- und Divisionsergebnis betreffend Gewinn, Umsatzwachstum, Entwicklung des OPAC [Operating Profit After Capital Charge], Gewinnwachstum pro Aktie und Genussschein, Pipeline) sowie mit individuellen und nach Funktion definierten, messbaren und qualitativen Leistungszielen verknüpft. Die Bonus-Auszahlung erfolgt in bar und/oder Genussscheinen und/oder Aktien.
- c. Stock-settled Stock Appreciation Rights (S-SARs) und Restricted Stock Units (RSUs)  
Die Zuteilungen der S-SARs erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des Entschädigungsausschusses des Verwaltungsrates nach dessen freiem Ermessen.  
Der S-SAR ist das Recht, an der Wertsteigerung von Genussscheinen und/oder Aktien zwischen Zuteilungsdatum und Ausübungsdatum teilzuhaben. Der Ausübungspreis der aufgeführten S-SARs entspricht dabei gemäss dem mehrjährigen Plan dem jeweiligen Schlusskurs des Roche-Genussscheines und/oder der Aktie am Zuteilungsdatum. S-SARs werden für die Konzernleitungsmitglieder am Ende von drei Jahren ab Zuteilung zur Ausübung frei. Nachdem die S-SARs zur Ausübung freigegeben worden sind, können diese bis sieben Jahre ab Zuteilung ausgeübt, d.h. der Gewinn in Genussschein und/oder Aktien umgewandelt oder gemäss Entscheid des Verwaltungsrates der entsprechende Betrag in bar ausbezahlt werden. Im vorgenannten Zeitraum nicht ausgeübte S-SARs verfallen ersatzlos. Der Wert der S-SARs wird bei Ausgabe nach dem Trinomialmodell für amerikanische Optionen berechnet.

- 6 Grundsätze für die Vergütungen, inklusive erfolgsabhängige Vergütungen, an den Verwaltungsrat und an die Konzernleitung:  
Die Vergütungskomponenten Basissalär (inklusive Teilnahme an der Stiftung der F. Hoffmann-La Roche AG für Mitarbeiter-Gewinnbeteiligung als Ergänzung der beruflichen Vorsorge und an Roche Connect), Bonus, gesperrte Genussscheine oder Aktien, Stock-settled Stock Appreciation Rights (S-SARs), Restricted Stock Units (RSUs) sowie Performance Share Plan (PSP) unterstützen die Grundsätze der **EntschädigungVergütungs**richtlinien. Die Vergütungen sind mit der finanziellen Entwicklung und dem Erfolg des Unternehmens verbunden.
- a. Basissalär  
Der Festlegung des Basissalärs (Barauszahlung) werden Marktdaten der weltweit grössten Pharma-Firmen für die jeweilige Position, individuelle Fähigkeiten sowie anhaltende Leistung und Erfahrung zugrunde gelegt.
- b. Bonus  
Der Bonus honoriert den individuellen Beitrag zur Wertschöpfung. Seine Höhe ist mit dem Geschäftsergebnis (Konzern- und Divisionsergebnis betreffend Gewinn, Umsatzwachstum, Entwicklung des OPAC [Operating Profit After Capital Charge], Gewinnwachstum pro Aktie und Genussschein, Pipeline) sowie mit individuellen und nach Funktion definierten, messbaren und qualitativen Leistungszielen verknüpft. Die Bonus-Auszahlung erfolgt in bar und/oder Genussscheinen und/oder Aktien.
- c. Stock-settled Stock Appreciation Rights (S-SARs) und Restricted Stock Units (RSUs)  
Die Zuteilungen der S-SARs erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des **EntschädigungVergütung**ausschusses des Verwaltungsrates nach dessen freiem Ermessen.  
Der S-SAR ist das Recht, an der Wertsteigerung von Genussscheinen und/oder Aktien zwischen Zuteilungsdatum und Ausübungsdatum teilzuhaben. Der Ausübungspreis der aufgeführten S-SARs entspricht dabei gemäss dem mehrjährigen Plan dem jeweiligen Schlusskurs des Roche-Genussscheines und/oder der Aktie am Zuteilungsdatum. S-SARs werden für die Konzernleitungsmitglieder am Ende von drei Jahren ab Zuteilung zur Ausübung frei. Nachdem die S-SARs zur Ausübung freigegeben worden sind, können diese bis sieben Jahre ab Zuteilung ausgeübt, d.h. der Gewinn in Genussschein und/oder Aktien umgewandelt oder gemäss Entscheid des Verwaltungsrates der entsprechende Betrag in bar ausbezahlt werden. Im vorgenannten Zeitraum nicht ausgeübte S-SARs verfallen ersatzlos. Der Wert der S-SARs wird bei Ausgabe nach dem Trinomialmodell für amerikanische Optionen berechnet.

Die Zuteilungen der RSUs, das heisst das Recht, nach Ablauf der dreijährigen Vestingperiode Genussscheine und/oder Aktien plus einer Wertanpassung (in Höhe der während der dreijährigen Vestingperiode auf die Genussscheine und/oder Aktien zuteilbaren, erfolgten Dividendenzahlungen) zu erhalten, erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des Entschädigungsausschusses des Verwaltungsrates nach dessen freiem Ermessen, und die definitive Zuteilung und der Übergang an die Empfänger erfolgt erst nach drei Jahren. Danach können die daraus resultierenden Genussscheine und/oder Aktien bis maximal zehn Jahre gesperrt bleiben.

d. Performance Share Plan (PSP)

Die Mitglieder der Konzernleitung und andere Mitglieder des Topmanagements partizipieren am PSP. Der PSP basiert auf dem 3-Jahres-Vergleich des Total Shareholder Return (TSR) mit Konkurrenzunternehmen und weist sich überschneidende Leistungszyklen von jeweils drei Jahren auf, wobei jedes Jahr ein neuer Zyklus beginnt.

Nach den Bestimmungen des PSP wird jedes Jahr eine Anzahl Genussscheine und/oder Aktien (im Gegenwert von  $\frac{1}{3}$  eines Jahressalärs) für die Teilnehmenden jedes Zyklus reserviert. Die tatsächliche Zuteilung der Wertpapiere ist abhängig davon, ob und in welchem Ausmass Roche-Titel (Aktien und Genussscheine) die durchschnittliche Kapitalrendite von Wertpapieren der Vergleichsgruppe übertreffen.

Für den Fall, dass sich eine Anlage in Roche-Wertpapieren besser als diejenigen des Durchschnitts der Vergleichsgruppe entwickelt und der TSR von Roche während der Laufzeit des Zyklus um mindestens 10% ansteigt, kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Anzahl zugeteilter Genussscheine und/oder Aktien zu erhöhen. Die maximale Zuteilung beträgt das Doppelte der ursprünglich nach PSP reservierten Anzahl Genussscheine und/oder Aktien (ab PSP-Zyklus 2013–2015 plus einer Wertanpassung in Höhe der während der dreijährigen Vestingperiode auf die Genussscheine und/oder Aktien zuteilbaren, erfolgten Dividendenzahlungen) und erfordert zudem, dass eine Anlage in Roche-Wertpapieren gleich viel oder mehr Ertrag als 75% der Vergleichsgruppe bringt. Falls sich Roche-Titel weniger gut entwickeln als der durchschnittliche Ertrag aus Papieren der Vergleichsgruppe, werden weniger oder keine Genussscheine und/oder Aktien zugeteilt.

Auf Antrag des Entschädigungsausschusses bestimmt der Verwaltungsrat jährlich über die Auszahlung des Performance Share Plan.

Die Zuteilungen der RSUs, das heisst das Recht, nach Ablauf der dreijährigen Vestingperiode Genussscheine und/oder Aktien plus einer Wertanpassung (in Höhe der während der dreijährigen Vestingperiode auf die Genussscheine und/oder Aktien zuteilbaren, erfolgten Dividendenzahlungen) zu erhalten, erfolgen individuell aufgrund des Entscheides des ~~Entschädigung~~~~Vergütung~~ausschusses des Verwaltungsrates nach dessen freiem Ermessen, und die definitive Zuteilung und der Übergang an die Empfänger erfolgt erst nach drei Jahren. Danach können die daraus resultierenden Genussscheine und/oder Aktien bis maximal zehn Jahre gesperrt bleiben.

d. Performance Share Plan (PSP)

Die Mitglieder der Konzernleitung und andere Mitglieder des Topmanagements partizipieren am PSP. Der PSP basiert auf dem 3-Jahres-Vergleich des Total Shareholder Return (TSR) mit Konkurrenzunternehmen und weist sich überschneidende Leistungszyklen von jeweils drei Jahren auf, wobei jedes Jahr ein neuer Zyklus beginnt.

Nach den Bestimmungen des PSP wird jedes Jahr eine Anzahl Genussscheine und/oder Aktien (~~im Gegenwert von  $\frac{1}{3}$  eines Jahressalärs~~) für die Teilnehmenden jedes Zyklus reserviert. Die tatsächliche Zuteilung der Wertpapiere ist abhängig davon, ob und in welchem Ausmass Roche-Titel (Aktien und Genussscheine) die durchschnittliche Kapitalrendite von Wertpapieren der Vergleichsgruppe übertreffen.

Für den Fall, dass sich eine Anlage in Roche-Wertpapieren besser als diejenigen des Durchschnitts der Vergleichsgruppe entwickelt ~~und der TSR von Roche während der Laufzeit des Zyklus um mindestens 10% ansteigt~~, kann der Verwaltungsrat entscheiden, die Anzahl zugeteilter Genussscheine und/oder Aktien zu erhöhen. Die maximale Zuteilung beträgt das Doppelte der ursprünglich nach PSP reservierten Anzahl Genussscheine und/oder Aktien (ab PSP-Zyklus 2013–2015 plus einer Wertanpassung in Höhe der während der dreijährigen Vestingperiode auf die Genussscheine und/oder Aktien zuteilbaren, erfolgten Dividendenzahlungen) und erfordert zudem, dass eine Anlage in Roche-Wertpapieren gleich viel oder mehr Ertrag als 75% der Vergleichsgruppe bringt. Falls sich Roche-Titel weniger gut entwickeln als der durchschnittliche Ertrag aus Papieren der Vergleichsgruppe, werden weniger oder keine Genussscheine und/oder Aktien zugeteilt.

Auf Antrag des ~~Entschädigung~~~~Vergütung~~ausschusses bestimmt der Verwaltungsrat jährlich über die Auszahlung des Performance Share Plan.

e. Roche Connect

Mit diesem Programm können weltweit alle Mitarbeitenden, mit Ausnahme des Personals in den USA und in bestimmten anderen Ländern, regelmässig Beträge von ihrem Gehalt für den Kauf von Roche-Genussscheinen verwenden lassen. Der Konzern beteiligt sich am Programm und ermöglicht so den Mitarbeitenden, die Genussscheine mit einem Rabatt (üblicherweise 20%) zu erwerben.

7 Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung:

Die Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung richten sich nach den in §25 dargestellten Grundsätzen der Vergütungselemente bzw. Vergütungspläne.

*C. Die Revisionsstelle*

§ 26

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen.

## **IV. Schweigepflicht**

§ 27

Sämtliche Organe und Angestellten sowie die Revisionsstellen sind sowohl während ihrer Zugehörigkeit zu dem Unternehmen oder der Ausübung irgendwelcher Funktionen bei ihm als auch nach ihrem Ausscheiden oder nach dem Erlöschen dieser Funktionen verpflichtet, über alle Geschäftsbeziehungen absolutes Stillschweigen zu bewahren.

e. Roche Connect

Mit diesem Programm können weltweit alle Mitarbeitenden, mit Ausnahme des Personals in den USA und in bestimmten anderen Ländern, regelmässig Beträge von ihrem Gehalt für den Kauf von Roche-Genussscheinen verwenden lassen. Der Konzern beteiligt sich am Programm und ermöglicht so den Mitarbeitenden, die Genussscheine mit einem Rabatt (üblicherweise 20%) zu erwerben.

7 Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung:

Die Grundsätze für die Zuteilung von Beteiligungspapieren an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung richten sich nach den in §25 dargestellten Grundsätzen der Vergütungselemente bzw. Vergütungspläne.

*C. Die Revisionsstelle*

§ 26

- 1 Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle im Sinne von Art. 727ff. OR mit den im Gesetz festgehaltenen Aufgaben und Befugnissen.

## **IV. Schweigepflicht**

§ 27

Sämtliche Organe und Angestellten sowie die Revisionsstellen sind sowohl während ihrer Zugehörigkeit zu dem Unternehmen oder der Ausübung irgendwelcher Funktionen bei ihm als auch nach ihrem Ausscheiden oder nach dem Erlöschen dieser Funktionen verpflichtet, über alle Geschäftsbeziehungen absolutes Stillschweigen zu bewahren.

## V. Bilanz, Erfolgsrechnung, Gewinnverteilung und Reserven

### § 28

Die Bücher werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, die Erfolgsrechnung der Gesellschaft und die Bilanz nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 662ff.) erstellt.

### § 29

- 1 Von dem nach Abzug aller Unkosten, Passivzinsen, Verluste und vorweg vorgenommenen Rückstellungen verbleibenden Bilanzgewinn werden zunächst mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugeteilt, solange dieselbe nicht 20% des Aktienkapitals beträgt.
- 2 Von dem nach Dotierung der allgemeinen Reserve verbleibenden Bilanzgewinn wird sodann ein Betrag, welcher einer Dividende von 5% auf dem Aktienkapital gleichkommt, an die Aktionäre verteilt, mit der Massgabe, dass eine Verteilung nur dann und nur insoweit erfolgen darf, als auch an die hinsichtlich der Gewinnverteilung statutarisch den Aktien gleichgestellten Genussscheine gleichzeitig der gleiche Betrag wie an die Aktien sowie an die Partizipationsscheine ein ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien entsprechender Betrag verteilt wird.
- 3 Der nach Verteilung an die Aktionäre und Genussscheininhaber sowie an allfällige Partizipanten gemäss § 29 Abs. 2 verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche über dessen Verwendung nach freiem Ermessen verfügen kann, indessen wiederum mit der Massgabe, dass derjenige Teil des Bilanzgewinnes, dessen Verteilung beschlossen wird, gleichmässig auf die Aktien und die den Aktien jeweils gleichgestellten Genussscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung sowie auf die Partizipationsscheine entsprechend ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien verteilt wird.

### § 30

- 1 Sämtliche Reserven bilden einen Teil des Gesellschaftsvermögens und werden weder besonders verwaltet noch verzinst.
- 2 Zweckgebunden ist lediglich die allgemeine Reserve. Über Entnahmen aus derselben erschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.
- 3 Über alle anderen Reserven verfügt, gegenteiliger Beschluss der Generalversammlung vorbehalten, der Verwaltungsrat.

## V. Bilanz, Erfolgsrechnung, Gewinnverteilung und Reserven

### § 28

Die Bücher werden auf den 31. Dezember jeden Jahres abgeschlossen, die Erfolgsrechnung der Gesellschaft und die Bilanz nach den Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechtes (~~Art. 662ff.~~) erstellt.

### § 29

- 1 Von dem nach Abzug aller Unkosten, Passivzinsen, Verluste und vorweg vorgenommenen Rückstellungen verbleibenden Bilanzgewinn werden zunächst mindestens 5% der allgemeinen Reserve zugeteilt, solange dieselbe nicht 20% des Aktienkapitals beträgt.
- 2 Von dem nach Dotierung der allgemeinen Reserve verbleibenden Bilanzgewinn wird sodann ein Betrag, welcher einer Dividende von 5% auf dem Aktienkapital gleichkommt, an die Aktionäre verteilt, mit der Massgabe, dass eine Verteilung nur dann und nur insoweit erfolgen darf, als auch an die hinsichtlich der Gewinnverteilung statutarisch den Aktien gleichgestellten Genussscheine gleichzeitig der gleiche Betrag wie an die Aktien sowie an die Partizipationsscheine ein ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien entsprechender Betrag verteilt wird.
- 3 Der nach Verteilung an die Aktionäre und Genussscheininhaber sowie an allfällige Partizipanten gemäss § 29 Abs. 2 verbleibende Bilanzgewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche über dessen Verwendung nach freiem Ermessen verfügen kann, indessen wiederum mit der Massgabe, dass derjenige Teil des Bilanzgewinnes, dessen Verteilung beschlossen wird, gleichmässig auf die Aktien und die den Aktien jeweils gleichgestellten Genussscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung sowie auf die Partizipationsscheine entsprechend ihrem Nennwertverhältnis zu den Aktien verteilt wird.

### § 30

- 1 Sämtliche Reserven bilden einen Teil des Gesellschaftsvermögens und werden weder besonders verwaltet noch verzinst.
- 2 Zweckgebunden ist lediglich die allgemeine Reserve. Über Entnahmen aus derselben erschliesst die Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrates.
- 3 Über alle anderen Reserven verfügt, gegenteiliger Beschluss der Generalversammlung vorbehalten, der Verwaltungsrat.

§ 31

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der bezüglichen Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Beträge und setzt die Dividende fest.

§ 32

Die Generalversammlung kann den ihr gemäss § 29 zur Verfügung gestellten Teil des Bilanzgewinnes ganz oder teilweise auch zu Reservestellungen bestimmen.

## VI. Auflösung und Liquidation

§ 33

- 1 Auflösung und Liquidation vollzieht sich an Hand des Gesetzes, soweit nicht die vorstehenden Statuten andere Bestimmungen enthalten.
- 2 Der Liquidationserlös wird auf die Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung verteilt.

## VII. Bekanntmachungen

§ 34

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere Publikationsorgane zu bestimmen; Widerruf bleibt vorbehalten.

§ 31

Die ordentliche Generalversammlung beschliesst nach Entgegennahme der bezüglichen Anträge des Verwaltungsrates und des Berichtes der Revisionsstelle über die Verwendung der zu ihrer Verfügung gestellten Beträge und setzt die Dividende fest.

§ 32

Die Generalversammlung kann den ihr gemäss § 29 zur Verfügung gestellten Teil des Bilanzgewinnes ganz oder teilweise auch zu Reservestellungen bestimmen.

## VI. Auflösung und Liquidation

§ 33

- 1 Auflösung und Liquidation vollzieht sich an Hand des Gesetzes, soweit nicht die vorstehenden Statuten andere Bestimmungen enthalten.
- 2 Der Liquidationserlös wird auf die Aktien, Genussscheine und Partizipationsscheine gemäss ihrer statutarischen Berechtigung verteilt.

## VII. Bekanntmachungen

§ 34

Alle Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat ist berechtigt, jederzeit weitere Publikationsorgane zu bestimmen; Widerruf bleibt vorbehalten.

## VIII. Streitigkeiten

### § 35

- <sup>1</sup> Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beurteilt, vorbehältlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht. Zu diesem Zwecke erwählen sämtliche Aktionäre in den oben erwähnten Streitigkeiten Domizil am Sitze der Gesellschaft, und es können sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen an diesem Domizil mit rechtsgültiger Wirkung für sie abgegeben werden.
- <sup>2</sup> Unbeschadet des in vorstehenden Absätzen vereinbarten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an ihrem ordentlichen Gerichtsstandorte bei dem sachlich zuständigen Gerichte belangen.
- <sup>3</sup> Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.

## VIII. Streitigkeiten

### § 35

- <sup>1</sup> Alle Streitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Gesellschaft und ihren Organen oder zwischen diesen selbst oder zwischen der Gesellschaft oder ihren Organen und einzelnen Aktionären werden durch die ordentlichen Gerichte des Kantons, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beurteilt, vorbehältlich des gesetzlichen Weiterzuges an das Schweizerische Bundesgericht. Zu diesem Zwecke erwählen sämtliche Aktionäre in den oben erwähnten Streitigkeiten Domizil am Sitze der Gesellschaft, und es können sämtliche amtlichen und richterlichen Zustellungen an diesem Domizil mit rechtsgültiger Wirkung für sie abgegeben werden.
- <sup>2</sup> Unbeschadet des in vorstehenden Absätzen vereinbarten Gerichtsstandes kann die Gesellschaft, falls sie es vorzieht, ihre Organe oder Aktionäre an ihrem ordentlichen Gerichtsstandorte bei dem sachlich zuständigen Gerichte belangen.
- <sup>3</sup> Bei der Beurteilung von derartigen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anzuwenden.